

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 22. Juni 1899.)

Der schweizerische Bundesrat hat die Beschwerde der Babette Siegwart in Zürich betreffend Ausweisung aus dem Kanton Zürich, gestützt auf folgende Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

Nach Maßgabe des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland vom 31. Mai 1890 können die deutschen Reichsangehörigen, sofern sie mit einem Zeugnis versehen sind, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt, in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben (Art. 1 und 2). Außerdem wird in Art. 4 den Vertragsstaaten das Recht vorbehalten, Angehörigen des andern Teiles, entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der innern und äußern Sicherheit des Staates oder aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei, den Aufenthalt zu versagen. Bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses der Art. 4 und 1 sind Bundesrat und Bundesversammlung der Ansicht beigetreten, daß Art. 4 die Ausweisungsgründe nicht erschöpfend normiere, sondern daß auch bei Nichtvorhandensein der dort aufgeführten besondern Bedingungen ein Entzug der Niederlassung allgemein damit gerechtfertigt werden kann, daß der deutsche Reichsangehörige den Gesetzen und Polizeiverordnungen des in Betracht fallenden Kantons nicht nachlebe (vergl. Salis, Bundesrecht, II, Nr. 526; vergl. auch Nr. 501).

Der Beschwerdeführerin, die Angehörige des Großherzogtums Baden ist, wird der fernere Aufenthalt im Kanton Zürich verweigert, weil sie den Gesetzen und Verordnungen dieses Kantons nicht nachlebe. Das zürcherische Gesetz über das Gewerbewesen, vom 8. Mai 1832, erlaubt in § 12 den Lotteriebetrieb nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Rates des Innern und verbietet überhaupt das Kollektieren für auswärtige Lotterien. Auf Grund dieser Bestimmung und des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates, vom 2. April 1850, erließ die Polizeidirektion des Kantons Zürich den 27. Mai 1856 in rechtsgültiger Weise die

heute noch in Kraft bestehende Verordnung betreffend das Lotteriewesen, gemäß welcher Lotterien und Ausspielgeschäfte nur mit Bewilligung der Polizeidirektion ausgespielt werden dürfen. Die Bewilligung wird bei einer Warenlotterie nur erteilt entweder wenn der Veranstalter derselben die Waren selber verfertigt hat oder wenn die Lotterie einem gemeinnützigen Zwecke dient. Ohne eine Bewilligung einzuholen, hat nun die Beschwerdeführerin vor Jahren ein Lotteriegeschäft eröffnet und trotz mehrfacher Bestrafung immer weiterbetrieben. Wenn auch öffentliche Einladungen nicht erlassen wurden, so stand doch der Zutritt zu dieser Lotterie jedermann frei, und es wurde von dieser Möglichkeit der ausgiebigste Gebrauch gemacht, namentlich seitens unbemittelter Leute. Die Strafbarkeit ihrer Handlung hat die Siegwart jeweilen durch Bezahlung der hohen Bußen, ohne Weiterzug der Erkenntnisse an die ordentlichen Gerichte, anerkannt und damit selber zugestanden, den Gesetzen und Polizeiverordnungen des Niederlassungskantons nicht nachgelebt zu haben. Das vom Regierungsrat eingelegte Beweismaterial erhärtet überdies die Stichhaltigkeit der Ausweisungsbegründung in vollstem Maße.

(Vom 26. Juni 1899.)

Der Bundesrat hat die Frage, ob das Fleischhackgeschäft der Erben Rensch-Miville in Basel zur Zeit des dem Friedr. Haberstick von Oberentfelden daselbst zugestoßenen Unfalles den Bestimmungen der eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei, aus folgenden Gründen verneint.

Das Geschäft der Erbschaft Rensch-Miville in Basel besteht aus einer Fleischhackerei, Gewürz- und Maismühle und Senffabrik. Der dem Fritz Haberstick zugestoßene Unfall ereignete sich in ersterm Geschäftszweige; das Datum des Unfalles konnte nicht genau festgestellt werden, vermutlich ist es der 16. oder 18. Juni 1898. Zu dieser Zeit war die Gewürz- und Maismühle noch nicht im Betrieb, so daß also bei der Berechnung der Arbeiterzahl nur die Fleischhackerei und die Senffabrik in Betracht fallen. Jene, in welcher auf vier Hackmaschinen und einer Brätschmaschine das Fleisch für die Basler Wurstfabrikanten im Lohne gehackt wird, beschäftigte vor dem Unfalltage drei oder höchstens vier Arbeiter und stand unter der Leitung des Sohnes Gustav Rensch, während der andere Sohn, Rudolf Rensch, die Senffabrikation betrieb. Mit Zurechnung dieser beiden Söhne ergibt sich eine Maximalzahl

von fünf bis sechs Arbeitern. Nach bisheriger bundesrätlicher Praxis sind aber zwei oder mehrere von einem Eigentümer betriebene Geschäfte so verschiedener Natur nur dann dem Fabrikgesetz unterstellt, wenn in jedem Betriebsteile die zur Unterstellung erforderliche Arbeiterzahl vorhanden war. Es sei hier beispielsweise an den Bundesratsbeschluß vom 24. Mai 1898 betreffend die Unterstellung eines aus Schreinerei und Färberei bestehenden Etablissements unter das Gesetz erinnert (s. Bundesbl. 1899, I, 733).

Bei getrennter Behandlung beider Geschäftszweige ergibt sich aber für die Fleischhackerei nur eine Arbeiterzahl von im Maximum fünf Arbeitern, während in der Senffabrik nur der Sohn Rudolf Rensch, eventuell unterstützt von Arbeitern der Fleischhackerei, beschäftigt war. Nach den Erhebungen des Fabrikinspektors des III. Kreises, wie nach denjenigen des kantonalen Departements des Innern war also die zur Unterstellung unter das Fabrikgesetz nötige Arbeiterzahl zur Zeit des Unfalls Haberstich in der Fleischhackerei Rensch-Miville nicht vorhanden.

Selbst wenn aber die Arbeiterzahl am Unfalltage eine dem Bundesratsbeschluß vom 3. Juni 1891 (A. S. n. F., XII, 123) entsprechende gewesen wäre, so müßte die Unterstellung gleichwohl verneint werden. Das Industriedepartement hat sich schon zu wiederholten Malen dahin ausgesprochen, daß von der Unterstellung der Metzgereien unter das Fabrikgesetz, wirklich fabrikmäßige Betriebe ausgenommen, abzusehen sei. Selbst größere Metzgereien, welche Motoren verwenden, gehen gewöhnlich nicht über den handwerksmäßigen Betrieb hinaus. Der Bundesrat hat diese Praxis des Departements in verschiedenen Entscheiden (z. B. in denjenigen vom 14. September 1895 und 12. März 1897) bestätigt. Wie der Fabrikinspektor mitteilt, kommt der Fleischhackerei Rensch-Miville der Charakter einer Metzgerei zu, und es könnte daher auch von diesem Gesichtspunkte aus das genannte Etablissement dem Gesetz nicht unterstellt werden.

(Vom 29. Juni 1899.)

Der schweizerische Bundesrat hat die Beschwerde des Hans Äbischer in Bern, betreffend Verweigerung einer Wirtschaftsbewilligung, mit folgender Begründung abgewiesen:

Der Regierungsrat des Kantons Bern ist mit seinem Entscheide vom 5. März 1899 der ihm durch Art. 6 des bernischen Gesetzes

über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, vom 15. Juli 1894, überbundenen Pflicht zur Prüfung der Bedürfnisfrage bei Erteilung von Wirtschaftsbewilligungen nachgekommen; die angeführte Gesetzesvorschrift ist bundesrechtlich nicht anfechtbar. Dem Bundesrat steht nun ein Entscheid darüber, ob der sogenannte Bedürfnisartikel des Wirtschaftsgesetzes von einer kantonalen Regierung in konsequenter Weise gehandhabt wird, nicht zu; er ist allein dazu berufen, zu prüfen, ob in einem einzelnen angefochtenen Entscheid, durch den die Bedürfnisfrage verneint wird, ein Akt der Willkür oder eine Verletzung der Rechtsgleichheit aller Bürger vor dem Gesetze erblickt werden muß. Die in dieser Richtung vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen können nicht als begründet anerkannt werden; wenn auch in andern Quartieren der Stadt Bern verhältnismäßig mehr Wirtschaften sollten bewilligt worden sein, als in dem in Betracht fallenden Länggaßquartier, so liegt darin noch keine Verletzung der Rechtsgleichheit, da das Bedürfnis in den einzelnen Stadtteilen ein sehr verschiedenes sein kann. Wo die Grenze zwischen Bedürfnis und Beeinträchtigung des öffentlichen Wohles liegt, kann nicht allgemein definiert werden, sondern muß von Fall zu Fall von den zunächst zuständigen kantonalen Behörden entschieden werden, deren Entscheidung von den Bundesbehörden so lange aufrecht erhalten wird, als nicht die Bedürfnisfrage zur Deckung offener Willkür beigezogen wird. Hiervon kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein.

An die Kosten der Ausführung der nachstehend bezeichneten Bodenverbesserungen werden, unter der Voraussetzung mindestens ebenso hoher kantonaler Beiträge, folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Für die Urbarisierung der Liegenschaft Großschwändi, Eigentum des Mathias Kamm in Obstalden, 25 %, im Maximum Fr. 590.

2. Für eine Cisternenbaute auf dem Berggute Strick, Eigentum des Georg Menzi, in Walenguflen bei Obstalden, 25 %, im Maximum Fr. 250.

3. Für die Urbarisierung der Liegenschaft Voremwald und eine Cisternenbaute auf dem Berggute Schlatti, Eigentum von Fridolin Leuzinger, auf Beglingen bei Mollis, 25 %, im Maximum Fr. 640.

(Vom 3. Juli 1899.)

Herr Professor Auer in Bern wird auf seinen Wunsch als Mitglied der Centrakkommission für die Weltausstellung in Paris entlassen und durch Professor Bluntschli, Vizepräsident der schweizerischen Kunstkommission, ersetzt.

Die Frage, wie in der schweizerischen Schulwandkarte die Ortsnamen auf „weil“, „wyl“ und „wil“ zu schreiben seien, wird im Einverständnis mit den beteiligten Kantonsregierungen, nach Einsicht eines Berichtes des Departements des Innern, vom Bundesrat dahin entschieden, daß die schon in den eidgenössischen Kartenwerken angenommene Schreibweise „wil“ auch für die schweizerische Schulwandkarte einheitlich anzuwenden sei.

(Vom 7. Juli 1899.)

Dem chilenischen Konsul in Genf, Herrn Carlos Ackermann, wird das Exequatur erteilt.

Dem schweizerischen Vizekonsul in Philadelphia, Herrn Werner Itschner, von Stäfa (Zürich), wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der während 24 Jahren geleisteten Dienste erteilt.

Herrn Dr. Alexander Schweizer, von Zürich, wird die nachgesuchte Entlassung als Gesandtschaftsattaché unter Verdankung der geleisteten Dienste gewährt.

Die Eröffnung des regelmäßigen Betriebes der elektrischen Trambahn Waldhaus-Hotel Dolder, in Zürich, wird unter einigen Bedingungen für heute gestattet.

(Vom 11. Juli 1899.)

Herr C. Rochat, Kontrollingenieur für die elektrischen Bahnen bei der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements,

welcher zum Direktor der Berner Tramways ernannt worden ist, erhält die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Das allgemeine Bauprojekt der Zahnstangenstrecke von km. 3,950 bis 4,860 der elektrischen Bahn Aigle-Leysin wird unter einigen Bedingungen genehmigt.

Wahlen.

(Vom 3. Juli 1899.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter, Briefträger und

Bote in Apples:

Frl. Anna Delacrétaz, von Yvorne
(Waadt), Postgehülfin in Apples.

Postcommis in Thun:

Herr Friedrich Rupp, von Signau, Post-
aspirant in Neuenburg.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Sonogno,

Tessin:

Herr Roberto Pinana, von und in So-
nogno.

(Vom 7. Juli 1899.)

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Posthalter und Briefträger in

Niederwil (Aargau):

Herr Traugott Seiler, Postgehülfe, von
und in Niederwil.

Postcommis in Zürich:	Herr Karl Schnurrenberger, von Zürich, Postaspirant daselbst.
Postcommis in Zürich 11 (Industriequartier):	„ Louis Duvillard, von Combremontle-Petit (Waadt), Postaspirant in Bern.
Posthalter in Kreuzlingen:	„ Emil Heußer, von Bäretswil (Zürich), Postcommis in Kreuzlingen.
Postcommis in St. Gallen:	„ Gustav Friedrich Hofmann, von Herisau, Postaspirant in St. Gallen.
Posthalter und Briefträger in Murg:	Erau Witwe Christine Zeller, Wirtin, von und in Murg.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Birsfelden, Baselland:	Herr Hans Jakob Urech, von Niederhallwil (Aargau), Postgehülfe in Birsfelden.
---	---

(Vom 11. Juli 1899.)

Politisches Departement.

Vizekonsul in Manila:	Herr Johann Preisig, von Schönengrund, Gerant der Firma Sprüngli & Cie. in Manila.
-----------------------	--

Post- und Eisenbahndepartement.

Eisenbahnabteilung.

Kanzlist I. Klasse der technischen Abteilung:	Herr Oskar Weibel, von Schüpfen, bisher Kanzlist II. Klasse der Departementskanzlei.
---	--

Postverwaltung.

Postbureauchef in Luzern:	Herr Johann Etter, von Birrwinken, Postcommis in Luzern.
---------------------------	--

Postcommis in Bern:	Herr Theodor Indermühle, von Thun, Postaspirant in Spiez.
Postcommis in Basel:	„ Adolf Brunner, von Balsthal, Postaspirant in Lausanne.
	„ Jakob Mumenthaler, von Trachsel- wald, Postaspirant in Basel.
	„ Gustav Adolf Grob, von Degers- heim, Postaspirant in St. Gallen.
	„ Paul Gyr, von Einsiedeln, Post- aspirant in Basel.
	„ Georg Honegger, von Dürnten, Postaspirant in Chur.
	„ Ernst Jeker, von Oberbuchsiten, Postaspirant in Olten.
	„ Paul Piaget, von Bayards, Post- aspirant in Basel.
	„ Heinrich Schwob, von Ramlins- burg, Postaspirant in Basel.
	„ Max Stärkle, von Gaiserwald, Postaspirant in Lugano.
	„ Charles Tinembart, von Bevaix, Postaspirant in Ragaz.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Apples:	Frl. Anna Delacrétaz, von Yvorne, in Apples.
-------------------------	---



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1899
Date	
Data	
Seite	157-164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 841

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.